

Biesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

Druckerei: Biesaer Tageblatt Nied.

Nummer Nr. 20.

Veröffentlichung: Leipzig 2100.

Großstraße Biesa Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Nieda, sowie den Gemeinderat Großba.

Nr. 185.

Sonnabend, 10. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Biesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 11 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Herausgabe, durch unsere Redakteur frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Kaisers Postamt täglich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorne zu bezahlen; eine Münze für das Schreiben an bestimmten Tagen und Wochentagen wird nicht übernommen. Preis für die 48 von drei Gründelbstseiten (7 Säulen) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitgenössischer und tabellarischer Satz entscheidet höher. Nachmehrungs- und Vermittlungsgesell 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss über den Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Nieda. Übergeholtige Unterhaltungsschulden, Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Eignungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verlegerinseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Sicherung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotaionsdruck und Verlog: Banger & Winterlich, Nieda. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhnel, Nieda; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Nieda.

Höchstpreise für Apfel, Birnen und Pflaumen.

I. Als Edelobst sind solche Apfel und Birnen anzusehen, die sich von den übrigen Speisen und Wirtschaftsrückten hervorheben durch:

1. Sorten, die sich geschmacklich vor anderen Sorten auszeichnen (Tafelobst in südlicherem Sinne); sie sind in Friedenszeiten nicht zu Marmelade, Gelée, Obstweinen und vergleichbar gewerbsmäßig verarbeitet werden:

2. vollkommen Ausbildung in Größe, Größe und Aussehen;

3. sorgfältige Behandlung bei der Ernte, sachgemäße Sortierung nach Größe und gewöhnliche Verpackung. Die Früchte müssen die Baumreihe erlangt haben; unreife, d. h. vorzeitig geerntete Früchte scheiden als Edelobst aus. Früchte mit kleinen Schönheitsfehlern sind zulässig, dagegen nicht solche mit Schwefel (Fuselium), Druckstellen oder Wurmloch.

Edelobst darf jedoch nur, nachdem es vorher von der Landeskette für Gemüse und Obst — Gewichtsstellung — im Einzelfall als solches ausdrücklich zugelassen worden ist, und nur gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Edelobst 1918 vom 26. Juli ds. J. (Nr. 173 der Sachs. Staatszeitung vom 27. Juli 1918) als Edelobst abgesetzt werden. Außerdem unterliegt es der Erziehung durch die Sammelstellen gemäß der Verordnung der Stadtkommandanten 1918 vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 V G I — (Nr. 167 der Sachs. Staatszeitung vom 20. Juli 1918) und den unten angeführten Höchstpreisen.

Für zugelassenes Edelobst werden Höchstpreise nicht festgesetzt. Als Tafelobst sind alle übrigen gelegenen, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Abförderung zum Rohgenuss gelegneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher rohen, verkrümpten und beschädigten Früchte.

Wirtschaftsobst ist alles Obst-, Most- und Saftobst sowie das aus dem Tafelobst ausgeschiedene Obst. Das Obst muss jedoch für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und zu sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet sein.

II. Auf Anordnung der Reichskette für Gemüse und Obst werden für Apfel, Birnen und Pflaumen folgende Höchstpreise festgesetzt: Gemüsepreis Kleinhandelspreis

Tafelapfel 35 Pf. je Str. 60 Pf. je Str.

Wirtschaftsapfel 15 . . . 28 . . .

Tafelbirnen 35 . . . 60 . . .

Wirtschaftsbirnen 15 . . . 28 . . .

Mirabelles 75 . . . 115 . . .

Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineke-Pflaumen, Spillinge) 50 . . . 95 . . .

Brüderchen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Blaupflaumen, Bauernpflaumen, Thüringen-Pflaumen) 20 . . . 34 . . .

Brenn-Swetschen 10 . . . 18 . . .

III. Die Fortsetzung von Großhandelspreisen für Obst, das innerhalb des Königreichs Sachsen erzeugt ist, erhebt sich infolge der besonderen Regelung des Vertrages mit diesem Obst auf Grund der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Juli 1918 — Nr. 1421 V G I — über die Stadtkommandanten 1918. Die Preise, zu denen die Stadtkommandanten Obst an die Kommunalverbände und Marmeladefabriken liefern, werden diesen besonders bekanntgegeben.

Für außerstädtisches Obst dürfen höchstens folgende Groß- und Kleinhandelszuschläge in Ansatz gebracht werden: Großhandelszuschlag: Kleinhandelszuschlag:

Tafelapfel 10.— Pf. je Str. 15.— Pf. je Str.

Wirtschaftsapfel 5.— . . . 8.— . . .

Tafelbirnen 10.— . . . 15.— . . .

Wirtschaftsbirnen 5.— . . . 8.— . . .

Mirabelles 20.— . . . 20.— . . .

Früh- u. Edelpflaumen (gelbe u. rote Pflaumen, gelbe, blaue oder grüne Reineke-Pflaumen, Spillinge) 20.— . . . 25.— . . .

Brüderchen (Hauspflaumen, Hauszwetschen, Blaupflaumen, Bauernpflaumen, Thüringen-Pflaumen) 6.— . . . 8.— . . .

Brenn-Swetschen 3.— . . . 5.— . . .

In diesen Säulen sind sämtliche Nebenkosten wie Transportkosten, Provision der Aufzüchter, natürlicher Schwund und Verlust der Ware, Stellung von Packmaterial sowie die allgemeinen Unterkosten inbegriffen. Jedenfalls keine besondere Entschädigungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden.

Außerstädtisches und außerdeutsches Kernobst im Kleinhandel nur in den vom Kommunalverband zum Verkauf solden Obstes zugelassenen Geschäften verkauft werden. Die Zulassung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die zugelassenen Geschäfte sind als Verkaufsstellen für außerstädtisches bzw. außerdeutsches Obst kennlich zu machen und dürfen nicht gleichzeitig mit ländlichem Obst handeln. Die Landeskette für Gemüse und Obst ist befugt, Ausnahmen zu gestatten.

IV. Die obigen Preise und Bestimmungen gelten für das gesamte Gebiet des Königreichs Sachsen. Die Preise bzw. Preiszuschläge stellen Höchstpreise im Sinne des Gesetzes dar. Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen dar. Überprüfung dieser Preise bzw. Preiszuschläge wird gemäß Bundesratsbekanntmachung vom 8. Mai 1918 gegen Preisreihenbetriebe (R.G.B. S. 395) mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 200 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Zwiderhandlungen gegen III. Absatz 4 werden nach Maßgabe des § 17 der Bundesratsverordnung über die Preisprüfungsstellen und die Verfolgungsvorschrift vom 25. Sept. 4. Nov. 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

V. Diese Verordnung tritt an Stelle der Verordnung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für frühes Kerzenobst vom 17. Juli 1918 — Nr. 1488 V G I — (Nr. 166 der Sachs. Staatszeitung vom 19. Juli 1918).

Sie tritt am 10. August 1918 in Kraft.

Dresden, am 5. August 1918.

Ministerium des Innern.

1722 V G I.

8668

Örtliches und Sachsisches.

Nieda, den 10. August 1918.
— Auszeichnung. Dem Ein. Gefreiten Fritz Bisch, Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, wurde die Friedens-August-Medaille verliehen.

— Verleihung. Herrn Holländischen Oskar Barth, hier ist das Agt. Preuß. Kriegs-Dienstkreuz verliehen worden.

— Umfangsergänzung. In dem in der Beilage der gestrichenen Nummer unseres Blattes enthaltenen Aufsatz "Umfangsergänzung nebst Ausführungsbestimmungen dazu" ist ein Fehler enthalten. Es muss im letzten Satze des 1. Absatzes heißen: 5%, nicht 5%.

— Spendet Grammophon-Blätter für unsere Kriegsgefangenen! Neben Büchern, Spielen usw. ist vor allem die Musik zu rüsten, unserer Feinde.

Land befindlichen Kriegsgefangenen in der trostlosen Lede des

Lagerlebens Unterhaltung, Antregung und Bersteuerung zu möglichen an sämtliche Gefangenenseiten in Frankreich zu verleihen. An die Heimat richtet sich daher die dringende und herzliche Bitte, gebrauchte Grammophon-Blätter in tunlichster großer Anzahl zur Verfügung zu stellen, als Zeichen der Liebe und Dankbarkeit der Heimat für unsere Gefangenen bestimmten Grammophon-Blätter werden von den Auskunftsstellen, Orts- und Distriktsstellen vom Roten Kreuz dankbarst entgegengenommen und von dort aus weitergeleitet.

— 300 Millionen neue eiserne Fünfpfenniger. Der Bundesrat hat den Reichskanzler ermächtigt, weitere Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 10 Millionen Mark herstellen zu lassen.

— Prüfung der Lebensmittelkästen in den Posthaltern. Auf Veranlassung des Kriegsministeriums hat das Reichspostamt neuerdings genehmigt, dass Prüfungen des Inhalts der Lebensmittelkästen in den Posthaltern durch Polizeiorgane stattfinden können. Die Feststellung des Inhalts hat jedoch vor der Einlieferung zu geschehen, woran die Post sich aber nicht beteiligen darf. Ist die Posteinlieferung erfolgt, dann dürfen Inhaltsprüfungen von keiner Seite vorgenommen werden.

— Militärentenzuschläge. Wie steht das sächsische Kriegsministerium mittlerw. gelt. wie zu erwarten war, die fürstlich für Preußen erfolgte Festlegung verschiedlicher Zuschläge zur Militärente auch für Sachsen. Mit Rücksicht auf die außerordentlichen Teuerungsverhältnisse sind also auch in Sachsen zu den nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 vorgefeierten

Grummelversteigerung im Stadtpark.

Die diesjährige Grummelversteigerung im bietigen Stadtpark soll

Montag, den 12. August 1918, nachmittags 3 Uhr,

gegen sofortige Barzahlung meistbietend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten. Treffpunkt: Festplatz.

Der Rat der Stadt Nieda, am 9. August 1918. Gbm.

Stadt. Sparstube Strehla.

Einsagen werden jeden Wochentag angenommen und alltaglich verzinst zu 3,5%.

Gehaltsaufstellung statutarisch verbürgt.